

# Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 27.09.2012

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Buchstabe d und f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW., S. 685) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 34 Abs. 1 GO). Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Die Ehrenbürger/innen tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Rat angehören.
- (4) Ehrenbürger/innen sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste der Gemeinde einzuladen.

## **§ 2 Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde verleiht Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglieder oder 10 Jahre ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister/innen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen:

Gemeindeälteste/r	Ratsmitglieder
Ehrenbürgermeister/in	stellv. Bürgermeister/in
Ehrenwehrführer/in	Wehrführer/in

- (2) Die Zeit der Tätigkeit in den ehemaligen Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid sowie dem Amt Neunkirchen ist bei der Verleihung dieser Bezeichnungen anzurechnen.
- (3) Die Ehrung wird nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgenommen.

### **§ 3 Goldenes Buch der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

- (1) Bei besonderen Anlässen (Empfängen, Ehrungen, Jubiläen usw.) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erfolgen.
- (2) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid entscheidet – soweit nicht schon in § 1 Abs. 3 geregelt – der Haupt- und Finanzausschuss.

### **§ 4 Verfahrensvorschriften**

- (1) Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung (§ 34 Abs. 2 GO).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über
  - a) die Verleihung der Ehrenbezeichnungen (§ 2)
  - b) die Eintragung ins goldene Buch der Gemeinde (§ 3)
- (3) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.
- (4) Die Urkunden über die Verleihungen nach § 1 unterzeichnen der Bürgermeister und der/die stellvertretende Bürgermeister/in. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der Bürgermeister. In der Urkunde sind die Verdienste zu erwähnen.
- (5) Schriftliche Anträge für Ehrungen oder entsprechende Vorschläge sind eingehend zu begründen. Unterlagen sind – soweit vorhanden – beizufügen.

### **§ 7 Entziehung**

Über die Entziehung einer Ehrung entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung (§ 34 Abs. 2 GO).

### **§ 8 Wirksamkeit**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tag treten die Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 02.01.2002 außer Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid, den 17.10.2012